

- Gluck, Carol 1996: Das Ende der »Nachkriegszeit«. Japan vor der Jahrtausendwende, in: Irmela Hijiya-Kirschner (Hg.): Überwindung der Moderne? Japan am Ende des 20. Jahrhunderts. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 57–85.
- Gluck, Carol 2007: Rekishi de kangaeru (Mit der Geschichte denken). Tokio: Iwanami shoten.
- Gordon, Andrew (Hg.) 1993: Postwar Japan as History. Berkeley: University of California Press.
- Hatsuse Ryūhei 2011: »Sengo sōkessan« no ichi kōsatsu – Nakasone jidai to sono go (Eine Überlegung zur Formel von der »Schlussabrechnung mit der Nachkriegszeit« – Die Zeit Nakasones und die Zeit danach), in: Kyōjo hōgaku 1, 27–49.
- Keizai kikaku chō (Hg.) 1956: Keizai hakusho – Nihon keizai no jiritsu to kindai (Das Weißbuch zur Wirtschaft – Die Unabhängigkeit der japanischen Wirtschaft und die Modernisierung). Tokio: Shiseidō.
- Mita Munesuke 1995: Gendai Nihon no kankaku to shisō (Empfindungen und Denken im Japan der Gegenwart). Tokio: Kōdansha.
- Nakamura Masanori 2005: Sengoshi (Die Nachkriegszeit). Tokio: Iwanami shoten.
- Nakano Yoshio 1956: Mohaya »sengo« de wa nai (Die Nachkriegszeit ist längst vorbei), in: Bungei shunjū 2, 56–66.

- NHK 2015: (Das Jahr Null nach dem Krieg). <www.nhk.or.jp/postwar/sengozeronen/>.
- Noguchi Yukio 1995: 1940nen taisei – Saraba »senji keizai« (Das System des Jahres 1940 – »Kriegswirtschaft« adé). Tokio: Tōyō keizai shin-pōsha.
- Sasaki Takeshi, Tominaga Ken'ichi, Masamura Kimihiro, Tsurumi Shunsuke, Nakamura Masanori und Murakami Yōichirō (Hg.) 1991: Sengoshi daijiten (Großes Lexikon zur Geschichte der Nachkriegszeit). Tokio: Sanseidō.
- Takemae Eiji 1991: Sengo kaikaku (Nachkriegsreformen), in: Sasaki Takeshi, Tominaga Ken'ichi, Masamura Kimihiro, Tsurumi Shunsuke, Nakamura Masanori und Murakami Yōichirō (Hg.): Sengoshi daijiten (Großes Lexikon zur Geschichte der Nachkriegszeit). Tokio: Sanseidō, 529–530.
- Tamura Hiroshi 2007: Hōmuresu chūgakusei (Der obdachlose Mittelschüler). Tokio: Wani Books.
- Vogel, Ezra F. 1979: Japan as Number One. Lessons for America. Cambridge: Harvard University Press.
- Yoshimi Shun'ya 2009: Posuto sengo shakai (Die Gesellschaft nach der Nachkriegszeit). Tokio: Iwanami shoten.

Hubertus Buchstein

## Sozialstruktur und Strafrecht. Vier bislang unbekannte Zeitungsartikel des jungen Otto Kirchheimer über Strafvollzug und Strafgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik

Otto Kirchheimer (1905–1965) arbeitete von 1934 bis 1943 – zunächst in Paris und ab 1937 in New York – am Institut für Sozialforschung beziehungsweise am Institute of Social Research. Er gehörte zu den Mitarbeitern aus der »Peripherie« (Honneth 1989: 14) der Frankfurter Schule, die sich in ihren Arbeiten im Unterschied zur Kerngruppe vor allem für die Konflikte und Kompromisse zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen und den sich daraus ergebenden politischen Konstellationen interessierten.<sup>1</sup> Sein in Koautorenschaft mit Georg Rusche entstandenes Buch *Punishment and Social Structure* (Rusche und Kirchheimer 2016 [1939]) war die erste im amerikanischen Exil veröffentlichte Monografie des Institute of Social Research, die dem Institut zugleich »a small degree of fanfare« (Wheatland 2009: 143) bescherte, indem sie in diversen Zeitungen und einschlägigen Fachzeitschriften nahezu ausnahmslos äußerst positiv besprochen wurde. Dennoch endete Kirchheimers Mitarbeit am Institut nach längerer Querelen Ende 1943, und er wechselte zusammen mit Franz L. Neumann und Herbert Marcuse für einige Jahre an das Office of Strategic Services in Washington (vgl. Neumann, Marcuse und Kirchheimer 2016 [2013]).

1924 hatte Kirchheimer das Studium der Soziologie, Geschichte und Jura aufgenommen. Er bediente es im Februar 1928 mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen und der Promotion zum Dr. jur. bei Carl Schmitt in Bonn. Kirchheimer war zwar fest entschlossen, sich beruflich zunächst politisch zu betätigen, doch auch die akademische Welt lockte ihn. Angesichts der schwierigen beruflichen Aussichten auf dem akademischen Arbeitsmarkt entschied er sich, auf jeden Fall das Zweite Juristische Staatsexamen zu absolvieren. Aufgrund seiner guten Noten wurde er bereits im März 1928 zum Referendar im Kammergerichtsbezirk des Landes Preußen ernannt.<sup>2</sup> Kirchheimer war damit für die nächsten drei Jahre ein preußischer »Beamter auf Zeit« mit zwar geringen, aber erst einmal gesicherten Einkünften.<sup>3</sup>

Gleich während seiner ersten Station als Referendar in Erfurt betätigte sich der noch 22-jährige Kirchheimer gelegentlich auch als justizpolitischer Kommentator für die dortige sozialdemokratische Tagespresse. Während der Weimarer Republik gab es knapp über 150 sozialistische beziehungsweise sozialdemokratische Tageszeitungen, die auf Artikelbeiträge von freien Mitarbeitern angewiesen waren. In der Kirchheimer-Forschung war über diese

Seite seines Werkes bislang nichts bekannt.<sup>4</sup> Insgesamt konnten im Rahmen der Recherchen zur Edition der Gesammelten Schriften von Otto Kirchheimer zehn von ihm verfasste Zeitungsartikel aus seiner Zeit als Referendar gefunden werden. Sie erschienen in regionalen sozialistischen Tageszeitungen wie der Erfurter *Tribüne* und dem *Müblhäuser Volksblatt*, aber auch im Berliner *Vorwärts*.<sup>5</sup> Die Themen der Artikel reichten vom Wahlrecht über die Kritik an der SPD-Führung bis zu Fragen des Baurechts. Im Folgenden werden vier der bislang unbekannteren Artikel Kirchheimers zu den Themen Strafgerichtsbarkeit und Strafvollzug abgedruckt.

Der erste, unter dem Pseudonym »A. Z.« gezeichnete Zeitungsartikel erschien zwei Wochen nach Kirchheimers Umzug nach Erfurt am 27. April 1928 in der Tageszeitung *Die Tribüne*, dem »sozialdemokratische[n] Presseorgan für das Land Thüringen und den

- 1 Zu Kirchheimers Biografie und seiner Position im Kontext der Frankfurter Schule vgl. Buchstein, Klingsporn und Schale 2018.
- 2 Diese Angabe findet sich in einem Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts an den Preußischen Justizminister vom 14. Oktober 1929 (Bundesarchiv Berlin, R 3001/6322, Akte des Justizministeriums betreffend Dr. Otto Kirchheimer, Bl. 5) – ich danke Simone Ladwig-Winters für ihre Hilfe bei der Recherche im Bundesarchiv.
- 3 Zu der ab 1923 in Preußen geltenden Ausbildungsordnung für Rechtsreferendare vgl. Jescheck (1939: 82–125).
- 4 Obwohl John H. Herz schon 1989 in seinem biografischen Abriss den Hinweis darauf gegeben hatte, dass es lohnenswert sein könnte, die Erfurter sozialdemokratische Presse systematisch nach Beiträgen von Kirchheimer zu durchsuchen (vgl. Herz 1989: 13).
- 5 Die Recherchen blieben zunächst ergebnislos, bis es schließlich über Umwege gelang, Kirchheimer zumindest ein Pseudonym zweifelsfrei zuzuordnen: Im Nachlass Kirchheimers in Albany findet sich das Typoskript eines Textfragmentes im Umfang von eineinhalb Seiten, das mit »Die Lehre von Stettin« überschrieben ist und in das Korrekturen in der Handschrift von Otto Kirchheimer eingefügt sind (Otto Kirchheimer Papers, Series 4: Writings 1937–1964, Box 2, Folder 86, Special Collections & Archives, University at Albany, State University of New York). Dieser Beitrag konnte schließlich bei der weiteren Suche als Kommentar in einer der sozialdemokratischen Zeitungen aus der Erfurter Region aufgefunden werden, gezeichnet mit dem Pseudonym »A. Z.«. Mit dieser Information ließen sich dann weitere von Kirchheimer verfasste Zeitungsartikel identifizieren (ich danke Henning Hochstein für die aufwendige Durchsicht der Zeitungen). Die anderen Artikel sowie weitere bislang unbekanntete Texte von Otto Kirchheimer aus seiner Weimarer Zeit werden in dem ersten Band seiner Gesammelten Schriften abgedruckt, der 2018 im Nomos-Verlag erscheint (Kirchheimer 2018).
- 6 Die Anklage hatte die Todesstrafe für das Morddelikt verlangt, das Gericht erkannte aber auf Totschlag und verurteilte Heines im Mai 1928 zu 15 Jahren Zuchthaus. Mit der Begründung, dass ein Verfahrensfehler vorgelegen habe, wurde der Prozess im März 1929 wiederholt. Diesmal erhielt Heines eine Verurteilung zu fünf Jahren Zuchthaus. Aufgrund der Bewertung des Stettiner Gerichts, dass Heine bei seiner Tat »von der vaterländischen Wichtigkeit seiner Aufgabe durchdrungen gewesen« sei, wurde er im Mai 1929 gegen die Zahlung einer Kaution von 5 000 Reichsmark, für die Hitler das Geld gesammelt hatte, aus der Haft entlassen. Nach den Wahlen 1930 wurde Heines Abgeordneter der NSDAP im Reichstag und gehörte zu den Rädelführern von mehreren Prügelattacken auf Abgeordnete anderer Parteien im Parlament (vgl. Nagel 2004: 276 f.).
- 7 Auch für diesen Artikel findet sich im Nachlass von Kirchheimer ein undatiertes, von ihm namentlich gezeichnetes Typoskript mit Ergänzungen und Korrekturen in seiner Handschrift (Otto Kirchheimer Papers, Series 4: Writings 1937–1964, Box 2, Folder 86, Special Collections & Archives, University at Albany, State University of New York).

preußischen Regierungsbezirk Erfurt«. Der Artikel trägt die Überschrift *Die Lehre von Stettin*, es handelt sich um einen justizpolitischen Kommentar. Kirchheimer bezieht sich darin auf einen im Frühjahr 1928 im gesamten Reich viel beachteten Fememordprozess vor dem Stettiner Schwurgericht. Im Prozess wurde ein acht Jahre zurückliegender Mord verhandelt. Angeklagt war Edmund Heines wegen der Ermordung des 20-jährigen pommerschen Landarbeiters Willi Schmidt im Juli 1920, die aus Rache dafür erfolgte, dass Schmidt Waffenverstecke eines in Vorpommern getarnt untergebrachten Freikorps verraten haben soll, das sich zuvor im März 1920 am Kapp-Putsch beteiligt hatte (vgl. Nagel 2004: 275 ff.). Der Angeklagte Heines war kein unbeschriebenes Blatt. 1919 war er an den Kämpfen der Freikorps im Baltikum und beim Kapp-Putsch beteiligt, hatte im November 1923 am Hitler-Putsch teilgenommen und war zusammen mit Adolf Hitler in Landsberg inhaftiert gewesen, bis er 1924 vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen worden war. Seitdem übte er verschiedene Funktionen in der NSDAP aus. Der Fememord an Willi Schmidt war erst 1927 durch einen Erpressungsversuch bekannt geworden, worauf der Prozess gegen Heines im April in Stettin eröffnet wurde. Kirchheimer nahm dies zum Anlass, die in der Vergangenheit vor dem Leipziger Reichsgericht geführten Hochverratsprozesse – diese Delikte fielen in die alleinige Zuständigkeit des Reichsgerichts – gegen putschende Freikorpsmitglieder und Reichswehrangehörige kritisch aufs Korn zu nehmen. Vor dem Reichsgericht, so kritisiert er, sei in den bisherigen Hochverratsprozessen ein »geheimnisvolle[r] Schleier [...] sorgfältig über alle Arten und Abarten der deutschen Reichwehr gebreitet« (S. 181) worden. Denn die »geschickte Prozessleitung« der Richter am Reichsgericht habe es bislang immer verstanden, »politische Geschehnisse zu Fragen juristischer Tatsachenbestandsfeststellung zu vereinfachen« (ebd.). Kirchheimer hatte keine große Hoffnung, dass in dem Prozess die politischen Hintergründe der Freikorpsaktivitäten und ihre Verwicklungen mit der Reichswehr sowie die konkreten politischen Motive des Fememörders gerichtlich untersucht werden. Die Richter, so vermutete er noch vor dem Prozessende, »werden von außergewöhnlichen Zeiten und Umständen sprechen, die diese Tat bedingten und verstehen, wenn auch verurteilen lassen« (S. 182). Geschützt von der Justiz, würden die »leitenden Reichswehrkreise [...] mit ihren natürlichen Verbündeten, den ostelbischen Junkern« (ebd.), nie damit aufhören, sei es heimlich oder offen, die Weimarer Demokratie zu untergraben – solange sie nicht daran gehindert würden. Zudem werde diese Bedrohung von großen Teilen der deutschen Bevölkerung verkannt; und er schließt seinen Kommentar mit der Forderung an die Reichstagsfraktion der eigenen Partei, einen Untersuchungsausschuss einzurichten, der sich mit den Fememorden und der Verwicklung der Reichswehr beschäftigt. Kirchheimers Erwartung an die Stettiner Richter war richtig. Nach einer ersten Verurteilung wurde Heines schließlich nach einem neu aufgerollten Prozess vom Stettiner Gericht wegen seiner hehren vaterländischen Motive bei der Mordtat aus der Haft entlassen.<sup>6</sup>

Der zweite Artikel befasst sich mit dem Thema Strafvollzug. Er erschien unter der Überschrift *Zuchthaus Untermaßfeld und moderne Preßberichterstattung* ebenfalls in der *Tribüne* am 2. Juli 1928 und war ebenfalls mit »A. Z.« gezeichnet.<sup>7</sup> Kirchheimer reagiert darin auf

einen Bericht aus der zum Hugenberg-Konzern gehörenden *Mitteldeutschen Zeitung* über die Haftbedingungen im Zuchthaus Untermaßfeld, das von den beiden sozialdemokratischen Anstaltsdirektoren Albert Krebs und Otto Krebs zu einem im gesamten Reich viel beachteten Reformgefängnis umgewandelt worden war und das besonderen Wert auf die Vermittlung von Selbstverwaltungsfähigkeiten an die Insassen legte (vgl. Krebs 1928). In diesem Artikel waren die Haftbedingungen im Zuchthaus als zu kommod und die Ernährung als luxuriös bemängelt worden. Vor allem aber stieß sich ihr Verfasser an den in Untermaßfeld durchgeführten Resozialisierungsmaßnahmen. Kirchheimer hält dagegen. Er führt an, dass die Ernährung aus gesundheitlicher Sicht immer noch zu wünschen übrig ließe, und macht sich vor allem für die in der Haftanstalt durchgeführten Resozialisierungsprogramme stark. Es sei ein »Akt sozialer Gerechtigkeit größten Ausmaßes« (S. 184), wenn straffällig gewordenen Personen eine neue Chance im Leben gegeben werde. Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen würden vor allem Menschen aus den unteren sozialen Schichten in die Strafgewalt des Staates gelangen. Demgegenüber würden im modernen Kapitalismus viele soziale Missetaten der höheren Schichten vom Strafrecht gar nicht erfasst werden. Auch aus diesem Grund sei der Vergeltungsanspruch des Staates »zweifelhaft[]« (ebd.). Kirchheimer sieht in der Reformhaftanstalt Untermaßfeld den erfolgreichen Versuch einer »Wiederherstellung der menschlichen Würde« (ebd.). Im Übrigen sieht er in diesem Zusammenhang von »politischen Delikten« (ebd.) explizit ab. Diese würden nur nominell zur Strafjustiz gehören, hätten tatsächlich aber mit dem Begriff der Strafe schlechterdings nichts zu tun, denn bei ihrer Bestrafung handele es sich, genau genommen, um nichts anderes als einen »Akt der Unschädlichmachung des politischen Feindes« (ebd.).

Der dritte abgedruckte journalistische Beitrag Kirchheimers stammt aus der Zeit seiner Tätigkeit als Referendar am Arbeitsgericht in Spandau. Der namentlich gezeichnete Artikel mit der Überschrift *50 Jahre Deutsches Reichsgericht* erschien am 1. Oktober 1929 sowohl in der Erfurter *Tribüne* als auch im *Mühlhäuser Volksblatt*. Das runde Jubiläum des Reichstagsbeschlusses von 1879, in Leipzig ein Reichsgericht zu errichten, war bereits zuvor in der juristischen Fachpresse vielfältig gefeiert und gewürdigt worden. Kirchheimer nutzte seinen Jubiläumsbeitrag zu einer ebenso knappen wie vehementen Kritik an der Tätigkeit der Richter des Reichsgerichts. Seiner Ansicht nach liefere die Rechtsprechung des Reichsgerichts »ein getreues Spiegelbild der Anschauungen und Vorstellungen der in Deutschland herrschenden Klassen« (S. 185). Das Reichsgericht habe nie versucht, aus dieser Vorstellungswelt auszubrechen und es auch niemals für seine Aufgabe erachtet, zu einer Weiterentwicklung des Rechts in Richtung eines Sozialrechts beizutragen. Als besonders verlogen

8 Als »Schwarze Reichswehr« wurden die illegalen paramilitärischen Verbände bezeichnet, die unter Bruch des Versailler Friedensvertrages von der deutschen Reichswehr gefördert wurden. Zu ihnen gehörte auch der antisemitische und rechtsextremistische Geheimbund »Organisation Consul«, durch deren Anschläge unter anderem der frühere Reichsfinanzminister Matthias Erzberger (1921) und der Reichsaußenminister Walther Rathenau (1922) ermordet wurden (vgl. Sabrow 1999).

erachtet Kirchheimer die Positionierung des Leipziger Gerichtshofs im Hinblick auf die Frage der richterlichen Nachprüfbarkeit von Gesetzen. Während der Kaiserzeit habe sich das Gericht strikt geweigert, unsoziale Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Auch habe es tätig dabei geholfen, mit seiner Strafrechtsprechung das Koalitionsrecht der Arbeiterbewegung zu unterdrücken, und habe die verfassungswidrigen Sozialistengesetze passieren lassen. Unter der Ordnung der Weimarer Verfassung hingegen torpediere das Reichsgericht soziale Gesetzgebungsvorhaben, indem es nun auf einmal das Recht auf die richterliche Nachprüfbarkeit von Gesetzen für sich in Anspruch nehme und sich damit zu einem »höchst zweifelhaften Hüter der Verfassung« (ebd.) aufwerte.

Aus dieser Perspektive unterzieht Kirchheimer die Rechtsprechung des Reichsgerichts einer scharfen Kritik. Zuständig für Hochverratsdelikte, habe es eine große Zahl sozialistischer Aktivisten in den Arbeiter- und Soldatenräten zu ausgedehnter zivil- und strafrechtlicher Haftung verurteilt. Später seien über Anhänger der KPD unverhältnismäßig hohe Strafen verhängt worden, während Angehörige von rechten Terrorgruppen aus der »Schwarzen Reichswehr« wie die »Organisation Consul«<sup>8</sup> von Richtern des Reichsgerichts geradezu hofiert worden seien. »Der Staatsfeind von rechts«, so Kirchheimer, »wird vom Reichsgericht, da er ja kein Feind der bürgerlichen Ordnung ist, [...] als ein anständiger Mensch angesehen.« (S. 187) Kirchheimers zusammenfassendes Urteil über diese Art der Rechtsprechung lässt an kritischer Schärfe wenig vermissen: »Die am Reichsgericht in politischen Prozessen geübte Technik ist derjenigen Sowjetrusslands in dieser Materie ebenbürtig. Die Bestrafung auf Grund aktiver Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei, die mittelalterliche Bestrafung von Druckern für Zeitungsartikel, die Bestrafung des Vortragens revolutionärer Gedichte stehen auf der selben Linie wie die dort mit so viel Erfolg vorgenommene Hilfsarbeit zur Tarnung der Schwarzen Reichswehr.« (Ebd.) Gleichzeitig sei es dem Reichsgericht »mit einem vom bürgerlichen Standpunkt aus bewundernswerten Aufwand von Mut und Entschlossenheit« (S. 186) gelungen, die neuen Landesgesetze, die im Sinne des Artikels 153 der Weimarer Verfassung das Privateigentum beschränken wollten, kurzerhand für verfassungswidrig zu erklären. Das Gericht habe das Privateigentum in seiner Rechtsprechung vor allen Eingriffen der Gesetzgebung in einem Umfang geschützt, wie es dies in der Ära des Kaiserreiches nie getan hatte. Als Resümee der vergangenen zehn Jahre Rechtsprechung durch das Gericht formuliert Kirchheimer lakonisch: »Der »Hüter der Verfassung« hütet nach eigenen Maßstäben.« (S. 187) Um Abhilfe zu schaffen, fordert Kirchheimer die sozialistischen Politiker in den Ländern des Reiches auf, Personalreformen am Reichsgericht vorzunehmen und bei der Neubestellung von Richtern das Vorschlagsrecht des Reichsrates, in dem das sozialdemokratisch regierte Preußen maßgeblichen Einfluss hatte, mit klarem politischem Blick wahrzunehmen.

Dieser Artikel hätte das Ende von Otto Kirchheimers beruflicher Karriere als Jurist bedeuten können. Denn zwei Wochen nach Veröffentlichung verlangte der Präsident des Preußischen Oberlandesgerichts in Naumburg an der Saale in einem empörten Schreiben an den Preußischen Justizminister, disziplinarische Maßnahmen gegen Kirchheimer zu

ergreifen.<sup>9</sup> Dessen »höchst befremdliche, oberflächliche und einseitige Kritik des höchsten Gerichtshofs« stehe »im Widerstreit mit seiner Beamtenpflicht« und sei geeignet, »die Autorität innerhalb seines Berufskreises zu untergraben«. Angesichts der Tragweite dieses Verstoßes gegen die gebotene politische Zurückhaltung eines Referendars sei »ein Einschreiten gegen den Verfasser« unabdingbar. Der am 22. Oktober 1929 vom Justizministerium um eine gutachterliche Stellungnahme gebetene Präsident des Preußischen Kammergerichts legte bereits zwei Tage später seine vierseitige Analyse des Zeitungsartikels vor.<sup>10</sup> Das Gutachten ist in der erkennbaren Absicht geschrieben, eine schützende Hand über Otto Kirchheimer zu halten. So findet sein Verfasser ebenfalls eine Reihe an zu beanstandenden Formulierungen in dessen Artikel und stößt sich insbesondere an dem Vergleich der Rechtsprechung des Reichsgerichts in politischen Prozessen mit der sowjetischen Gerichtsbarkeit. Diese und andere Wendungen würden einen »bedauerlichen Mangel an Zurückhaltung und Sachlichkeit« beweisen. Aus pragmatischen Gründen rät das Gutachten aber dennoch von weitergehenden disziplinarischen Maßnahmen gegen Otto Kirchheimer ab. Zum einen sei er erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit Beamter und habe sich somit noch nicht genügend in den Geist der Beamtenschaft einleben können. Zum anderen sei der Artikel in einem entlegenen Presseorgan erschienen und die Beamteneigenschaft des Verfassers darin nicht erkennbar. Vor allem aber spreche gegen disziplinarische Maßnahmen, dass in der Folge zu befürchten sei, dass der belangte Referendar »sachlich auf seine Ausführungen eingehen [könnte], Wahrheitsbeweise zu führen versuchen würde, sich dadurch noch mehr in jene Anschauungen hineinsteigern würde, und sich in der Rolle eines politischen Märtyrertums hineinspielen könnte«. Damit

9 Die folgenden Zitate stammen aus dem Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts an den Preußischen Justizminister vom 14. Oktober 1929 (Bundesarchiv Berlin, R 3001/6322, Akte des Justizministeriums betreffend Dr. Otto Kirchheimer, Bl. 3).

10 Die folgenden Zitate stammen aus dem Gutachten des Preußischen Kammergerichtspräsidenten für den Preußischen Justizminister vom 24. Oktober 1929 (Bundesarchiv Berlin, R 3001/6322 Akte des Justizministeriums betreffend Dr. Otto Kirchheimer, Bl. 5).

11 »Vermerk. Ich habe mit dem Rf. [Referendar] über die Sache Rücksprache genommen. Er erklärte sofort, daß er bei dem – eilig abgesonderten – Artikel in der Eile wohl in der Form zu weit gegangen sei. Ich habe ihm vorgehalten, daß der Referendar auch bei der Ausübung allgemein staatsbürgerl. Befugnisse in der Form seiner Äußerungen Rücksicht darauf zu nehmen habe, daß er Justizbeamter sei u. ihm in dieser Beziehung größere Zurückhaltung empfohlen«. Schreiben des Preußischen Justizministers an den Präsidenten des Kammergerichts vom 2. Dezember 1929 (Bundesarchiv Berlin, R 3001/6322, Akte des Justizministeriums betreffend Dr. Otto Kirchheimer, Bl. 4).

12 Hilde Kirchheimer-Rosenfeld war die Tochter des ehemaligen Vertrauten von Rosa Luxemburg und bekannten linken Politikers Kurt Rosenfeld. Nach ihrer Flucht aus Deutschland trat sie in Paris der KPD bei und ließ sich 1942 in Mexiko von Otto Kirchheimer scheiden. Ab 1947 gehörte sie – unter ihrem neuen Namen Hilde Neumann – neben Hilde Benjamin zu den führenden Politikerinnen beim Aufbau des Justizwesens in der DDR.

13 Vom 26. Juni 1928 bis zum 12. April 1929 wurde das Reichsjustizministerium von einem Politiker der DDP (Erich Koch-Weser) geleitet, anschließend bis zum Ende der Koalition im März 1930 von einem Zentrumspolitiker (Theodor von Guérard).

war der Fall für Kirchheimer allerdings noch nicht überstanden. Für den 2. Dezember 1929 wurde er zu seinem vorgesetzten Richter am Arbeitsgericht Spandau zitiert und musste sich zu dem Artikel erklären. Kirchheimer entschied sich in dieser Situation, im Gespräch auf Distanz zu seinen polemischen Formulierungen zu gehen. Laut Akten erhielt er von seinem Dienstvorgesetzten die Empfehlung, seine »allgemein staatsbürgerl.[lichen] Befugnisse« zukünftig mit »größere[r] Zurückhaltung« auszuüben.<sup>11</sup> Von weiteren disziplinarischen Maßnahmen wurde von der sozialdemokratischen Spitze im preußischen Justizapparat abgesehen, und Kirchheimer konnte sein Referendariat nach dieser Affäre fortsetzen.

Den gut gemeinten Rat, als Beamter auf Zeit politische Zurückhaltung zu üben, schlug Kirchheimer allerdings in den Wind. Am 6. März 1930 erschien ein weiterer namentlich gezeichneter Kommentar von ihm in der *Tribüne*. Er galt der anstehenden Reform des Strafrechtsgesetzbuches. Kirchheimer führte mit diesem Kommentar eine Diskussion fort, die zuvor auch von seiner politisch am linken Flügel der SPD aktiven Ehefrau publizistisch begleitet worden war (vgl. Kirchheimer-Rosenfeld 1929).<sup>12</sup> Eine grundlegende Novellierung des noch aus der Zeit des Norddeutschen Bundes stammenden Strafrechtsgesetzbuches stand seit Gründung der Republik weit oben auf der Agenda liberaler und linker Reformpolitiker, verzögerte sich aber immer wieder aufgrund des Widerstands der rechten Parteien. Auch wenn die SPD in der Großen Koalition die Leitung des Justizministeriums den bürgerlichen Koalitionspartnern überlassen musste,<sup>13</sup> nahm die Partei über ihre Länderjustizminister vielfach Einfluss auf die überfällige Novellierung des Strafrechtsgesetzbuches. Nach den jahrelangen Vorarbeiten und Vorbereitungen kam es Ende Februar 1930 zu einer ersten Lesung im Strafrechtsausschuss des Reichstages. Kirchheimers Kommentar des vorgelegten Entwurfes fällt moderat aus. Grundsätzlich begrüßt er die Reform, gibt aber gleichzeitig zu bedenken, dass der Wert eines Strafrechtsgesetzbuches von diversen Umständen abhängig sei, die nicht in der Hand des Gesetzgebers liegen: »Richterpersonal, Strafvollzug, wirtschaftliche Verhältnisse und öffentliche Meinung bestimmen das Bild der Strafrechtspflege wesentlichler als das geschriebene Gesetz.« (S. 189) Und in dieser Hinsicht habe es in den vergangenen sechs Jahrzehnten ungeachtet der Gültigkeit des alten Strafrechtsgesetzbuches durchaus positive Veränderungen gegeben. Während in der Kaiserzeit jedes Delikt als Resultat einer direkt gegen die Macht des Staates gerichteten verbrecherischen Gesinnung betrachtet wurde, habe die Rechtsprechung allmählich gelernt, dass »auch das Verbrechen nichts Außergewöhnliches ist, dass ein Gutteil seiner Ursachen, Voraussetzungen und Bekämpfungsmöglichkeiten im gesellschaftlichen Prozess selbst beschlossen sind« (ebd.). Kirchheimer nennt diesen Wandel in der Betrachtungsweise des Verbrechens den Übergang von der absoluten zur relativen Wertung. Dem Entwurf für das neue Strafrechtsgesetzbuch hält er zugute, dass er diesen Wandel vielfach konzidiert. Als eine solche »relativistische[] Auflockerung« (ebd.) rechnet er beispielsweise die im Allgemeinen Teil des Gesetzbuches neu geschaffene Möglichkeit, auch nichtjünglichen Rechtsbrechern unter besonderen Umständen Straffreiheit zu gewähren. Hingegen sei die von ihm als sinnlos erachtete Zweiteilung der Freiheitsstrafe in Gefängnis- und Zuchthausstrafe weiterhin im Gesetzentwurf zu finden.

Negativ vermerkt Kirchheimer aus dem Strafregister im Besonderen Teil des Gesetzbuches, dass Abtreibung weiterhin unter Strafe stehe, dass das Delikt der Gotteslästerung immer noch strafrechtlich verfolgt werde und dass es den Sozialdemokraten nicht gelingen sei, die Koalitionspartner zur Abschaffung der Todesstrafe zu bewegen. Für Kirchheimer weist der unter der Ägide der bürgerlichen Parteien erarbeitete Entwurf insgesamt eine klar erkennbare »Grenze jenes strafrechtlichen Relativismus« (ebd.) auf, die im »Sicherungsstreben des kapitalistischen Gesellschaftssystems« (ebd.) beschlossen liege. In einem von kapitalistischer Wirtschaftsgesinnung beherrschten Land müsse jeder Rechtsbruch zwangsläufig mit einem notwendigen Maß von gesellschaftlicher Disqualifikation einhergehen. Die Unterscheidung zwischen denen, die im bestehenden System erfolgreich vorankommen, und denen, die in diesem System unter die Räder geraten, müsse durch das Mittel des Strafrechts manifestiert werden: »Das Strafrecht (Strafregister) ist ein Mittel von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die moralische Disqualifikation.« (Ebd.)

Es gehörte zur Tragik der Strafrechtsreformer und Strafrechtspolitiker der Weimarer Republik, dass ihre aus heutiger Sicht modernen kriminalpolitischen Forderungen zu dem Zeitpunkt nicht verwirklicht werden konnten, als die politischen Mehrheiten dafür noch bestanden hatten. In der Abfolge der Reformentwürfe – von dem ersten Entwurf von Gustav Radbruch aus dem Jahre 1922 bis zu den Entwürfen von 1925, 1927 und 1930, in denen die Zuchthausstrafe und die Wiederaufnahme der Todesstrafe enthalten waren – wurden zentrale Reformpunkte aufgegeben, bis schließlich in den letzten Jahren der Republik konservative und rechte Justizpolitiker jegliche Anstöße zur Reform des Strafrechts vollständig blockierten (vgl. Radbruch 1992 [1932]).

Die vier Zeitungsartikel von Kirchheimer waren im politischen Handgemenge entstanden. Sie gehörten zu den ersten journalistischen Fingerübungen eines jungen Autors, der sich nach 1930 mit mehreren größeren Veröffentlichungen in kurzer Zeit den Ruf einer scharfzüngigen Stimme am linken Flügel der SPD erwarb. Die vier Artikel decken aber bereits auch zentrale Themen ab, mit denen Kirchheimer sich im Rahmen seiner Tätigkeit in der Pariser und der New Yorker Dependence des Instituts für Sozialforschung zwischen 1934 und 1943 beschäftigen sollte: der Kriminologie (vgl. Kirchheimer 1936, 1938), dem Strafvollzug (vgl. Rusche und Kirchheimer 2016 [1939]) und dem Strafrecht (vgl. Kirchheimer 1940, 1941). Zudem geben sie einen Vorgeschmack auf das große Thema seines Spätwerkes: die Politische Justiz (vgl. Kirchheimer 1965). Und schließlich zeigen die vier Artikel Kirchheimer als einen wachen und kämpferisch in der Tagespolitik involvierten Autor – womit einige der späteren Konflikte mit Angehörigen der Kernmannschaft am New Yorker Institut vorprogrammiert waren.

#### Literatur

- Buchstein, Hubertus, Lisa Klingsporn und Frank Schale 2018: Otto Kirchheimer – Capitalist State, Political Parties, and Political Justice, in: SAGE-Handbook of Frankfurt School Critical Theory. London und New York: Sage (im Erscheinen).
- Herz, John H. 1989: Otto Kirchheimer – Leben und Werk, in: Wolfgang Luthardt und Alfons Söllner (Hg.): Verfassungsstaat, Souveränität, Pluralismus. Otto Kirchheimer zum Gedächtnis. Opladen: Westdeutscher Verlag, 11–23.
- Honneth, Axel 1989: Kritische Theorie. Vom Zentrum zur Peripherie einer Denktradition, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 41. 1, 1–19.
- Jescheck, Hans-Heinrich 1939: Die juristische Ausbildung in Preußen und im Reich. Berlin: Junker und Dünnhaupt.
- Kirchheimer, Otto 1936: Remarques sur la statistique criminelle de la France d'après-guerre, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1. 3, 363–396.
- Kirchheimer, Otto 1938: Recent Trends in German Treatment of Juvenile Delinquency, in: Journal of Criminal Law and Criminology 29. 3, 362–370.
- Kirchheimer, Otto 1940: Criminal Law in National Socialist Germany, in: Studies in Philosophy and Social Science 8. 3, 444–463.
- Kirchheimer, Otto 1941: The Legal Order of National Socialism, in: Studies in Philosophy and Social Science 9. 3, 456–475.
- Kirchheimer, Otto 1965 [1961]: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Übers. von A. R. L. Gurland. Neuwied und Berlin: Luchterhand.
- Kirchheimer, Otto 2018: Gesammelte Schriften. Band 1: Politik und Recht in der Weimarer Republik. Hg. von Hubertus Buchstein. Baden-Baden: Nomos (im Erscheinen).
- Kirchheimer-Rosenfeld, Hilde 1929: Die hinter Gittern leben – Strafvollzugsreform, in: Mühlhäuser Volksblatt, 24. August.
- Krebs, Albert 1928: Die Selbstverwaltung Gefangener in der Strafanstalt, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 19, 152–164.
- Neumann, Franz, Herbert Marcuse und Otto Kirchheimer 2016 [2013]: Im Kampf gegen Nazideutschland. Die Berichte der Frankfurter Schule für den amerikanischen Geheimdienst 1943–1949. Hg. von Raffaele Laudani. Übers. von Christine Pries. Frankfurt a. M. und New York: Campus.
- Nagel, Irmela 2004: Fememorde und Fememordprozesse in der Weimarer Republik. Köln und Wien: Böhlau.
- Radbruch, Gustav 1992 [1932]: Die geistesgeschichtliche Lage der Strafrechtsreform, in: ders.: Gesamtausgabe. Band 9: Strafrechtsreform. Hg. von Rudolf Wassermann. Heidelberg: Müller, 323–340.
- Rusche, Georg und Otto Kirchheimer 2016 [1939]: Punishment and Social Structure. New York: Columbia University Press.
- Sabrow, Martin 1999: Die verdrängte Verschwörung. Der Rathenau-Mord und die deutsche Gegenrevolution. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Wheatland, Thomas 2009: The Frankfurt School in Exile. Minneapolis und London: University of Minnesota Press.

Otto Kirchheimer

## Vier Zeitungsartikel

### Die Lehre von Stettin (1928)

In Deutschland sind schon manche Fememordprozesse über die Bühne gegangen, aber stets hat eine geschickte Prozessleitung es verstanden, politische Geschehnisse zu Fragen juristischer Tatsachenbestandsfeststellung zu vereinfachen; aus Liebe zu ihrem deutschen Volk, aus Angst für ihr Gewissen hat sie immer dort aufgehört zu forschen, wo die Motivation der Einzelhandlung einmündete in den Strom des Zeitgeschehens.<sup>1</sup> Unterstützt wurde sie freilich in diesem edlen Bemühen durch das Auftreten von Rechtsanwälten, die glaubten, nicht Anwälte von Angeklagten, sondern Vertreter einer Geschichtsauffassung zu sein, deren Aspekte freilich durch die Weisungen ihrer Auftraggeber begrenzt waren.

In Stettin zum ersten Male geschah es, dass der geheimnisvolle Schleier, den bisher die Leipziger Gerichtsherren so sorgfältig über alle Arten und Abarten der deutschen Reichswehr gebreitet hatten, gelüftet wurde.

Als die Kreise, die die eigentlichen Angeklagten im Stettiner Fememordprozess sind, sich betroffen fühlten, suchten sie eine Position, um den systematischen Standpunkt ihres Tuns aufzuzeigen. Aber der Hinweis auf Oberschlesien, wo in Wirklichkeit ein Selbstschutz notwendig war, entbehrt der Berechtigung. Dort illegale Verbände der Reichswehr bilden, das hieß nur, das Vorgehen der Polen mit gleichem beantworten, Deutschland ersparen, dass aus Oberschlesien ein zweites Wilna, ein zweites Fiume wurde. Wo aber war in Pommern die Gefahr? Wer bedrohte die friedlichen Ackerbürger Pommerns? Etwa die Siedlungsgesetzgebung? Nein und abermals nein! Die Zeit war gekommen, den traditionellen Zusammenhang zwischen dem ersten und dem zweiten Sohn des Landadels – Rittergutsbesitzer und Offizier – hervorzukehren. Schnell schwand die republikanische Tünche der Reichswehr, die ja nie politische Überzeugung, sondern nur Ausweisungspapier dem Brotgeber gegenüber war, und Zeiten der Unruhe, in denen die Reichswehr selbstständig im Namen republikanischer Politik handeln sollte, zeigten und zeigten immer wieder, dass sie niemals darauf verzichtet, ihre eigene Politik, die Politik der Reaktion, des Großgrundbesitzes und der Junker zu treiben.

Wenn der Stettiner Prozess uns eine Lehre bietet, so wird sie nicht in den Gründen zu suchen sein, welche die dortigen Richter dem Urteil begeben werden. Sie werden von außergewöhnlichen Zeiten und Umständen sprechen, die diese Tat bedingten und verstehen, wenn auch verurteilen lassen. Wir aber als Sozialisten dürfen nicht von außergewöhnlichen Umständen sprechen, wir müssen die soziologische Bedingtheit der leitenden Reichswehrkreise erkennen und rückhaltlos darüber klar sein, dass diese Kreise nie aufhören werden, mit ihren natürlichen Verbündeten, den ostelbischen Junkern, heimlich oder offen – je nach den Umständen – die Demokratie zu untergraben und ihre von keiner Kontrolle belästigte Herrschaft wieder aufzurichten.

Größere Teile des deutschen Volkes verkennen noch diesen Zusammenhang. Deshalb, um ihnen die Augen zu öffnen, fordern wir vom neuen Reichstag die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der sich nicht mit den Fememorden irreführter Unterführer und Soldaten beschäftigt, sondern systematisch die selbstständige Politik der deutschen Reichswehr untersucht und die wahren Schuldigen, aktive und scheinbar pensionierte zivile und militärische Reichswehrmänner dorthin stellt, wohin man bisher nur ihre armseligen Kreaturen zu stellen gewagt hat.

1 Der vorliegende Artikel ist erstmals unter dem Pseudonym »A. Z.« erschienen in Die Tribüne. Organ der Sozialdemokratischen Partei für das Land Thüringen und den Regierungsbezirk Erfurt, Nr. 99 am 27. April 1928.

### Zuchthaus Untermaßfeld und moderne Preßberichterstattung (1928)

Unter dem marktschreierischen Titel »*Zuchthaus oder Erholungsheim*« brachte die »*Mitteldeutsche Zeitung*« vom 24. Juni einen Bericht über den Besuch der Presse im Untermaßfelder Zuchthaus.<sup>1</sup> Wir tragen es der »*Mitteldeutschen Zeitung*« nicht nach, dass in ihrem ganzen Elaborat kein Wort über den Mann zu finden ist, dem die Strafanstalt Untermaßfeld ihre »Berühmtheit« verdankt – ein für andere Strafanstalten beschämender »Ruhm«, dass im heutigen Deutschland das Zuchthaus Untermaßfeld und das Jugendgefängnis in Wittlich (Rheinland) die einzigen Anstalten sind, in denen der Gefangene Mensch und nicht bürokratisches Objekt ist.

Die Ausführungen der »*Mitteldeutschen Zeitung*« bewiesen jedenfalls, wie recht Genosse Krebs, der Leiter des Zuchthaus Untermaßfeld, mit seiner bisher verfolgten Taktik hatte, möglichst wenig von seinem Werk in eine »solche Öffentlichkeit« dringen zu lassen.

Zunächst müssen wir uns wundern, dass der Herr Berichtersteller bei seinem Rundgang es vergessen hat, zu bemerken, dass

*sämtliche Zellen der zweiten Stufe im ältesten Teil der alten Festung unbeheizbar und unbeleuchtbar sind, also 40 Prozent aller Gefangenen jahrelang in eiskalten Räumen schlafen, weil der Thüringer Ordnungsblock für solche Ausgaben keine 220.000 Mark übrig hat. Wenn auch, dank der Fürsorge der Anstaltsleitung, das Essen dort abwechslungsreicher ist als in anderen Strafanstalten, so fehlt es doch, da der Thüringer Ordnungsblock pro Kopf nur 700 Mark jährlich auswirft, an dem durchaus notwendigen Fettgehalt. Schon aus diesen kurzen Angaben ist zu ersehen, dass auch in diesem besten aller deutschen Gefängnisse durchaus ohne die Schuld des Anstaltsleiters und seines vorbildlichen Personals noch sehr viel zu wünschen übrig bleibt.*

Wenn der Berichtersteller des *deutschnationalen* Blattes diese Mängel verschweigt, so liegt das an seiner Tendenz, diese Art Strafanstalt dadurch zu diskreditieren, dass man sie als eine Art Paradies auf Erden hinstellt. Das Argument, dass sich mancher arme Teufel und Arbeitsloser freuen würde, dort sein zu können, berührt sehr sonderbar; denn es vergisst, dass Freiheitsbewusstsein und Selbstbestimmungsrecht das wichtigste Gut sind, dessen Verlust allein ausreicht, um als schwere Strafe empfunden zu werden.

Wie aus den Ausführungen der »*Mitteldeutschen Zeitung*« deutlich wird, ist sie an einer durchgreifenden *Reform* des Strafvollzugs *nicht sehr interessiert*; denn sie sieht in den Gefängnissen hauptsächlich einen Schutz der bestehenden Gesellschaftsordnung, der, je straffer man ihn durchführt, desto größere Erfolge zeitigt. Zu diesen Gedankengängen steht freilich die

*Erziehungsarbeit, die in Untermaßfeld geleistet wird,*  
im Gegensatz. Sie ist für uns insbesondere deshalb so bedeutend und wertvoll, weil sie einen Akt sozialer Gerechtigkeit größten Ausmaßes darstellt. Dies begreifen wir, wenn wir

uns die Frage stellen, aus welchen sozialen Gruppen sich hauptsächlich die Objekte der Strafjustiz rekrutieren. Von den politischen Delikten soll hier grundsätzlich abgesehen werden, da diese nur nominell zur Strafjustiz gehören, in Wahrheit aber mit dem Begriff der Strafe schlechterdings nichts zu tun haben,

*sondern nur ein Akt der Unschädlichmachung des politischen Feindes sind.*

Die Strafgesetze vermögen in ihren Maschen nur einen Teil der Personen festzuhalten, die der Gesellschaft oder einzelnen Individuen Schaden zufügen, die unendliche Kompliziertheit sowohl von personellen Beziehungen als auch insbesondere des modernen Wirtschaftslebens kann von dem Strafgesetz, das generalisierend verfahren muss, nicht erfasst werden. Nur ein bestimmter Teil aller gesellschaftlichen Existenzen ist in die Systematik des Strafgesetzbuches mit seinen fest umrissenen Begriffsmerkmalen hineinzubringen.

*Die Menschen ohne irgendwelche größeren Existenzmittel*

sind es, vermöge der Einfachheit der Motivierungen und der Publizität ihres Tuns, die die größte Anzahl der Straffälligen stellen, während das Gebaren anderer Bevölkerungsschichten wegen der Undurchdringlichkeit größerer wirtschaftlicher Transaktionen nur in den seltensten Fällen zur Aburteilung kommt.

So ist es ein durch die *Gesellschaftsverhältnisse* bedingter Umstand, dass gerade Individuen der unteren sozialen Schichten in die Strafgewalt des Staates kommen. Und die Aufgabe des Staates kann nun nicht darin bestehen, einen zweifelhaften Vergeltungsanspruch zu verwirklichen, sondern er muss es als seine Aufgabe, als eine

*Aufgabe sozialer Gerechtigkeit*

ansehen, in diesen Menschen das Bewusstsein der menschlichen Würde und des Wertes der menschlichen Persönlichkeit zu erwecken, das sie vordem nie in diesem Ausmaße besaßen. Jeder Mensch, der dem Staat anheimfällt, muss ihm Aufgabe, menschliche Pflicht und nicht Verwaltungsobjekt sein. Diese Wiederherstellung der menschlichen Würde mit Erfolg in Angriff genommen zu haben, ist das Werk von Untermaßfeld.

1 Der vorliegende Artikel ist erstmals unter dem Pseudonym »A. Z.« erschienen in Die Tribüne. Organ der Sozialdemokratischen Partei für das Land Thüringen und den Regierungsbezirk Erfurt, Nr. 99 am 2. Juli 1928.

## 50 Jahre Deutsches Reichsgericht (1929)

Im Jahre 1879 beschloss der Reichstag des Bismarck'schen Reiches, dass das im Oktober dieses Jahres zu errichtende Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig seinen Sitz haben solle.<sup>1</sup> Für diesen Beschluss des gewiss damals nicht sehr fortschrittlich gesinnten Reichstags war ausschlaggebend die Rolle, die das preußische Obertribunal gespielt hatte, vor dessen unrühmlichen Schicksal man das neue Gericht des geeinten Reichs bewahren wollte. Man wollte verhüten, dass dieser höchste Gerichtshof unter eine allzu starke Abhängigkeit des Herrschers Bismarck komme. Die Absicht des Reichstags war gut, doch er unterschätzte die Macht der mittelbaren Einflüsse, die oft ungleich wirksamer sind als die starre Beziehung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. Die räumliche Entfernung wurde nicht zu einer geistigen.

Wenn wir die Entwicklung der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in den letzten 50 Jahren betrachten, so müssen wir feststellen, dass sie ein getreues Spiegelbild der Anschauungen und Vorstellungen der in Deutschland herrschenden Klassen liefert. Aus diesem Kreis herauszutreten, hat das Reichsgericht niemals versucht, und es hat es nie für seine Aufgabe gehalten – was ja angesichts einer auf alle Bevölkerungskreise sich erstreckenden Tätigkeit sehr nahe gelegen hätte –, zur Weiterentwicklung des Rechts der bürgerlichen Klasse zu einem Sozialrecht die Hand zu bieten.

Und wenn wir heute aus dem Munde der höchsten Richter vernehmen, dass das Reichsgericht die Gesetze nicht blindlings anzuwenden habe, dass es sie auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundnormen der Verfassung (worunter das Reichsgericht immer nur die bürgerlichen Bestandteile der deutschen Reichsverfassung, niemals die sozialistischen versteht) nachzuprüfen habe, so ist diese neue Einstellung des Reichsgerichts nicht als eine Wandlung in seiner Gesinnung und Anschauung zu betrachten. O nein, der dem bloßen Auge des Beschauers erstaunliche Wandel, der kühne Sprung, mit dem sich das Reichsgericht zu einem höchst zweifelhaften Hüter der Verfassung aufwirft, sein Respekt vor der Verfassung, der sich in seiner Neigung ausdrückt, der Arbeiterschaft günstige Gesetze nach dem Vorbild des höchsten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen und ihnen die Anwendbarkeit zu versagen, datiert merkwürdigerweise erst seit dem November 1918. Sein Amt als Hüter der Verfassung entdeckte das Reichsgericht damals, als die Arbeiterschaft maßgebenden Einfluss auf die Gesetzgebung gewann.

In der Vorkriegszeit fanden alle gegen die Arbeiterschaft gerichteten Gesetze vor den Augen der höchsten Gerechtigkeit Gnade, und nie hätte es dieser Gerichtshof gewagt, die unter der kaiserlichen Firma entstandenen Gesetze nachprüfen zu wollen.

Im Grunde haben sich die im Reichsgericht herrschenden Tendenzen seit 1919 nicht geändert. Die Monarchie fiel, es kam die Republik. Das Reichsgericht blieb der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht, es blieb der sicherste Hort bürgerlicher Lebens- und Weltanschauung. Wie kann es auch anders sein? Kann ein Gericht Träger des sozialen Fortschritts sein, was stets mit Richtern besetzt ist, die aktiv Angehörige der bürgerlichen Klasse sind,



die – mögen sie auch teilweise in ihrer Jugend noch nicht Angehörige der begüterten Klasse gewesen sein – in ihrer langen Laufbahn Fleisch vom Fleisch der Bürokratie geworden sind? Es war es selbstverständlich auch vor dem Kriege nicht. Damals war es das Reichsgericht, das den traurigen Ruhm des Sozialistengesetzes mitbegründen half, das das Koalitionsrecht der Arbeiterschaft mit straf- und zivilrechtlichen Mitteln wacker mit zu unterdrücken sich bemühte und das in jeder Zeile seiner dicken Entscheidungsbände den Geist jener korrekten Bürgerlichkeit ausatmete, von dem sein Weg zur Arbeiterschaft führte.

War es aber damals nur ein Glied, und nicht einmal ein sehr bedeutendes im Reich der bürgerlichen Autorität, so hat sich seine soziologische Stellung seit 1918 grundlegend geändert. Heute ist das Reichsgericht zu einer ganz anderen Macht geworden. Manche Stützen des Bürgertums sind nicht mehr, das Reichsgericht blieb und erlangte durch seinen Anspruch, Hüter der Verfassung sein zu wollen, eine Bedeutung, die durch eine unglückliche Gesetzgebung auf dem Gebiet der politischen Strafverfahren nur noch verstärkt wurde.

Schon im Jahre 1920 zeigte es sich, dass das Reichsgericht die festeste und zuverlässigste Stütze des deutschen Bürgertums war. Die Gleichmütigkeit, mit der es den Wechsel der Staatsformen ertrug, zeitigte sofort für viele aktive Mitkämpfer der Revolution ein trauriges Nachspiel; denn als Quittung dafür belegte das Reichsgericht die Arbeiter- und Soldatenräte mit einer ausgedehnten zivil- und strafrechtlichen Haftung. Damals war es auch, als das Reichsgericht mit einem vom bürgerlichen Standpunkt aus bewundernswerten Aufwand von Mut und Entschlossenheit die ersten Landesgesetze, die das Privateigentum beschränken wollten, für mit der Reichsverfassung nicht vereinbar erklärte. Seit dieser Zeit hat das Reichsgericht, was in der breiten Öffentlichkeit durchaus nicht genügend bekannt ist, einen zähen und unerbittlichen Kampf zum Schutz des Privateigentums geführt. Es hat mit Hilfe des Satzes von der Gleichheit vor dem Gesetz, der alles andere bedeutet als das, was bürgerliche Juristen heute mit ihm zu beweisen suchen, das Privateigentum vor allen Eingriffen der Gesetzgebung in einem Umfang geschützt, wie es dies in der Zeit der konservativen Staatsherrschaft nie getan hat. Neben dieser Vorliebe für den Eigentumsschutz hat das Reichsgericht bekanntlich in letzter Zeit eine fast rührend zu nennende Anhänglichkeit an die Vorrechte des Adels bewiesen, als es die Ehe eines deutschen Herzogs mit einer amerikanischen Botschaftertochter für eine »Missheirat« im Sinne, nach Ansicht des Reichsgerichts, von immer noch gültigen Adelsgesetzen erklärte.

Diese Dinge sind nicht gering einzuschätzen und werfen ein grelles Schlaglicht auf die Einstellung unseres höchsten Gerichtshofes, wenn sie auch in der Öffentlichkeit viel weniger beachtet werden als die eigentliche politische Tätigkeit des Reichsgerichts und die der Berufsrichter im früheren Staatsgerichtshof. Hier hat es im Reichsgericht immer nur eine Ansicht gegeben. Und diese Ansicht bestand darin, dass man es für unbedingt notwendig

1 Der vorliegende Artikel ist erstmals erschienen im Mühlhäuser Volksblatt. General-Anzeiger, Organ zur Wahrung der Interessen des gesamten werktätigen Volkes, Nr. 230 am 1. Oktober 1929.

hielt, alle nationalen Belange, wie sie dem Gerichtshof durch Vermittlung einer rührigen Reichsanwaltschaft von den Reichwehrkreisen schmackhaft gemacht wurden, ein für alle Mal mit dem roten Mantel der reichsgerichtlichen Gerechtigkeit zu bedecken. Damit war naturgemäß von Anfang an ein Werturteil darüber gefällt, wer in Deutschland als ein ehrlicher und anständiger Mensch und wer als ein gemeingefährlicher Verbrecher zu gelten habe. Klassisch wird dieses Werturteil in einer Entscheidung des vierten Strafsenats von 1927 ausgedrückt. Dort heißt es: »Der Senat hat immer den Standpunkt vertreten, dass die Zersetzungsarbeit der KPD in der Reichswehr besonders staats- und gemeingefährlich ist und dass derjenige, der die Reichswehr zersetzt, regelmäßig aus einer ehrlosen Gesinnung handelt, weil er damit das Staatsgebäude unterhöhlt und es unternimmt das deutsche Volk in ein neues, in seinen Folgen unabsehbares Unglück zu stürzen.« Mit dieser Feststellung war die verschiedene Auffassung und Beurteilung gegenüber radikalen Gruppen von links und rechts ein für alle Mal gegeben. Der Kommunist war der Feind der bürgerlichen Ordnung schlechthin, der nach der Auffassung des Reichsgerichts deshalb, weil er diese Ordnung umstoßen will, eine ehrlose Gesinnung zeigt. Dass es auch außerhalb der bürgerlichen Rechtsordnung eine anständige Gesinnung gibt, ist für das Reichsgericht also in *der Regel* ausgeschlossen. Der Staatsfeind von rechts aber wird vom Reichsgericht, da er ja kein Feind der bürgerlichen Ordnung ist, sondern nur ein Gegner der gegenwärtigen Form der bürgerlichen Ordnung, der parlamentarischen Demokratie, als ein anständiger Mensch angesehen. Bekannt in dieser Hinsicht ist die Anklageschrift des Oberreichsanwalts a. D. Ebermayer, des Vorstandes der Behörde, die Herrn Jörns zu ihrem rührigsten Mitglied zählte. Die Anklageschrift Ebermeyers in Sachen der Organisation Consul wird für alle Zeiten als Muster einer klassischen Verteidigungsschrift weiterleben.

Über die auf Grund der geschilderten Auffassung ausgeübte Tätigkeit des Reichsgerichts in Hoch- und Landesverratsachen braucht hier nicht näher gesprochen zu werden; sie ist nicht nur in der Arbeiterschaft bis weit hinein in bürgerliche Kreise auf erbitterte Ablehnung gestoßen. Die am Reichsgericht in politischen Prozessen geübte Technik ist derjenigen Sowjetrusslands in dieser Materie ebenbürtig. Die Bestrafung auf Grund aktiver Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei, die mittelalterliche Bestrafung von Druckern für Zeitungsartikel, die Bestrafung des Vortragens revolutionärer Gedichte stehen auf derselben Linie wie die dort mit so viel Erfolg vorgenommene Hilfsarbeit zur Tarnung der Schwarzen Reichswehr. Niemand hat die mitleidlose Aufrechterhaltung der heutigen Gesellschaftsordnung ernster genommen als das deutsche Reichsgericht. Es hat seine eigenen Maßstäbe. Mag sogar manchmal die Reichsanwaltschaft heute die Verfehltheit dieser Urteile einsehen und Freispruch oder milde Strafen beantragen, das Reichsgericht hat bisher darauf nicht reagiert. Der »Hüter der Verfassung« hütet nach eigenen Maßstäben.

50 Jahre Reichsgericht und davon 10 Jahre in der Republik! Wenn wir uns vorstellen wollen, was das bedeutet, müssten wir alle Tausende proletarische Kämpfer an uns vorbeiziehen lassen, die in diesen 50 Jahren der ach so fragwürdigen Gerechtigkeit dieses Gerichtshofes zum Opfer gefallen sind. Gewiss, manche von ihnen, und namentlich in den

letzten 10 Jahren, sind Wege gewandelt, die wir nicht für gut heißen können. Wir aber wollen heute darüber nicht rechten und uns dessen bewusst sein, dass auch der Proletarier, der irregeleitet diesem Gericht in die Hände fällt, uns angeht. Und wir glauben nicht, dass irgendeine andere Macht als die der Arbeiterschaft hier grundlegenden Wandel schaffen wird. Freilich sind auch Personalreformen erwünscht, und man fragt sich vergeblich, was in dieser Hinsicht doch das maßgeblich sozialistisch beeinflusste Preußen getan hat; denn bekanntlich werden die Richter am Reichsgericht auf Vorschlag des Reichsrats, und das heißt unter maßgeblichem Einfluss Preußens, ernannt. Entscheidenden Wandel wird aber auch hier erst die Herrschaft des Sozialismus bringen. Nur sie kann bewirken, dass dieses Gericht nicht auch noch zum Schaden der arbeitenden Klasse seinen hundertsten Geburtstag feiert!

### Das neue Strafrecht. Nach der ersten Lesung (1930)

Unter sichtlich abnehmendem Interesse der Öffentlichkeit hat der Strafrechtsausschuss endlich die erste Lesung des neuen Strafgesetzbuches beendet.<sup>1</sup> Zwar ist die Zeit zur endgültigen Stellungnahme verfrüht; denn in einigen Hauptpunkten wird sich im Lauf der weiteren parlamentarischen Verhandlungen noch manche Änderung ergeben können. Das ändert aber nichts daran, dass die Grundzüge des neuen Gesetzbuches feststehen, und keine Koalitionsarithmetik irgendwelcher Art wird wesentliche Neuerungen bringen.

Mehr als bei irgendeinem anderen Gesetz ist der Wert eines Strafgesetzbuches von Umständen abhängig, die nicht in der Hand des Gesetzgebers liegen. Richterpersonal, Strafvollzug, wirtschaftliche Verhältnisse und öffentliche Meinung bestimmen das Bild der Strafjustiz wesentlichere als das geschriebene Gesetz. Von 1871 bis zum heutigen Tage gilt das alte Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes, das das Bismarck'sche Kaiserreich übernommen hatte. Und doch wird niemand behaupten wollen, dass die Rechtsprechung, die heute wie 1872 auf Grund dieses Gesetzes geübt wurde, noch dieselbe ist. Während damals jeder Diebstahl und jede Urkundenfälschung als der Ausfluss einer direkt gegen die Macht und Herrlichkeit des Herrschers Staat gerichteten abgrundtiefen, verbrecherischen Gesinnung betrachtet wurde, ist man heute bis weit in die bürgerlichen Kreise hinein von solchen angeblich absoluten, in Wirklichkeit naiv klassenpolitischen Wertungen allmählich abgekommen. Die Menschen lernten aus unserem Gesellschaftsprozess, dass auch das Verbrechen nichts Außergewöhnliches ist, dass ein Gutteil seiner Ursachen, Voraussetzungen und Bekämpfungsmöglichkeiten im gesellschaftlichen Prozess selbst beschlossen sind. An Stelle der absoluten ist eine relative Wertung getreten, die die Einwirkung der sozialen Verhältnisse nicht mehr mit einer lässigen Geste und dem Hinweis auf die freie Willensbestimmung des Einzelnen abtun kann.

*Rechtsprechung und Strafvollzugspraxis haben sich erheblich gewandelt.* Soweit das alte Gesetz hierfür keinen Raum ließ, wurden einzelne Bestimmungen durch Novellen geändert (Abtreibung, Kuppelei). Die Grenze jenes strafrechtlichen Relativismus, dessen hervorragendster Vertreter die bürgerliche Linke mit ihrer großen Presse ist, liegt im Sicherungsstreben des kapitalistischen Gesellschaftssystems beschlossen. Mag der Richter noch so milde sein, das Gesetz noch so sehr reines Rahmengesetz – in einem von kapitalistischer Wirtschaftsgesinnung beherrschten Land *muss* dem Rechtsbrecher ein notwendiges Maß von gesellschaftlicher Disqualifikation zuteil werden. Es *muss* die strenge Scheidung zwischen jenen, die im System vorwärts kamen oder doch wenigstens ihren Platz behielten, und jenen, die unter die Räder kamen, gebührend gekennzeichnet werden. Das Strafrecht (Strafregister) ist ein Mittel von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die moralische Disqualifikation.

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzentwurfes trägt jener relativistischen Auflockerung Rechnung. Der Strafanspruch des Staates bleibt aber trotz Vorhandenseins klar erkennbarer sozialer Determination allgemein bestehen; die Möglichkeit einer Straffrei-Erklärung für

nichtjüngliche Rechtsbrecher ist schamhaft in den Besonderen Teil verwiesen. Das Prinzip der moralischen Abstempelung war es auch, das die bürgerlichen Parteien veranlasste, die sinnlos gewordene Zweiteilung der Freiheitsstrafe in Gefängnis- und Zuchthausstrafe aufrechtzuerhalten. Rein kapitalistische Wirtschaftsgesinnung veranlasste die bürgerlichen Parteien ferner dazu, dem sozialdemokratischen Antrag auf *Nichtumwandlung von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe* bei Vorliegen unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit nicht zuzustimmen.

War so die Möglichkeit einer *Auflockerung* des Allgemeinen Teils des Strafgesetzentwurfes nach der sozialen Seite hin durch die Bedürfnisse der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eng begrenzt, so konnte dafür in der psychologischen Frage der Beurteilung des Täters als Individuum ein Schritt nach Vorwärts gewagt werden. Denn hier liegt ein unmittelbarer Gegensatz zu dem strafrechtlichen Schutzbedürfnis der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht vor; der Begriff der *verminderten Zurechnungsfähigkeit* gehört in diesen Zusammenhang.

Der Besondere Teil des neuen Strafgesetzbuches interessiert nicht so sehr wegen der Höhe der Strafen, die durch den weitgespannten Rahmen des Allgemeinen Teils der praktischen Bedeutung entbehren, als vielmehr durch die Delikte, die neu aufgenommen beziehungsweise nicht mehr aufgenommen wurden. Härten, die unter der Herrschaft des geltenden Strafgesetzbuches nur im Gnadenwege zu beseitigen waren, wie die Mindeststrafe von zwei Jahren Gefängnis bei *Kindstötung* und von einem Jahr Zuchthaus bei der kleinsten Amtsunterschlagung, sind schon durch die generelle Widerspruchsmöglichkeit im Allgemeinen Teil des Entwurfs beseitigt. Den Verbesserungen im Allgemeinen Teil stehen jedoch mehr *Verschlechterungen* als Verbesserungen im Besonderen Teil gegenüber. Auch wo wir in gemeinsamer Front mit den liberalen Kreisen des Bürgertums, deren Einfluss innerhalb des Bürgertums weit überschätzt wird, kämpften, haben wir nur Teilerfolge zu verzeichnen. Die Bestrafung der *Moralität* ist gemildert, teilweise aufgehoben; Bestrafung der *Abtreibung* bleibt jedoch bestehen; über die Gotteslästerung und ihre Bestrafung ist noch keine Entscheidung getroffen, und die so dringliche Frage der Abschaffung der *Todesstrafe* hat sich das Bürgertum als teuer zu erkaufendes Kompensationsobjekt vorbehalten, das sie nur gegen weitgehende Zugeständnisse von Seiten der Sozialdemokraten preisgeben wird.

1 Der vorliegende Artikel ist erstmals unter dem Pseudonym »A. Z.« erschienen in Die Tribüne. Organ der Sozialdemokratischen Partei für das Land Thüringen und den Regierungsbezirk Erfurt, Nr. 55 am 6. März 1930.

Tagung

## Agency, Self-Determination, Autonomy. Questioning Key Concepts of Childhood Studies

Am 6. und 7. Dezember 2017 findet am Institut für Sozialforschung eine internationale Tagung über Konzepte der Kindheitsforschung statt. Die von der VolkswagenStiftung unterstützte und in Kooperation mit dem Centre for Research on Families and Relationships der University of Edinburgh durchgeführte Tagung wird von Professorin E. Kay M. Tisdall (Edinburgh) und Professor Ferdinand Sutterlüty (Frankfurt am Main) organisiert.

Programme

Wednesday, Dec. 6, 2017, 13.00 – 18.00

Paper 1: Samantha Punch, Faculty of Social Sciences, University of Stirling  
*Why has the generational order been marginalised in childhood studies?*

Discussant: Kay Tisdall, Centre for Research on Families and Relationships at the University of Edinburgh

Paper 2: Anca Gheaus, Philosophy of Law, University Pompeu Fabra, Barcelona  
*On the nature and value of childhood*

Discussant: Ferdinand Sutterlüty, Institute for Social Research & Faculty of Social Sciences at Goethe University Frankfurt

Paper 3: Meike Sophia Baader, Faculty of Educational and Social Sciences, University of Hildesheim

*Sexual self-determination: a paradox of children's agency?*

Discussant: Jo Moran-Ellis, School of Law, Politics and Sociology, University of Sussex

WestEnd.  
Neue Zeitschrift für Sozialforschung  
14. Jg., Heft 2, 2017

Herausgegeben im Auftrag des Instituts für  
Sozialforschung an der Johann Wolfgang  
Goethe-Universität, Frankfurt am Main, und  
der Gesellschaft für Sozialforschung,  
Frankfurt am Main, von:

Sidonia Blättler  
Axel Honneth  
Juliane Rebutisch  
Ferdinand Sutterlüty

In Verbindung mit:  
Klaus Günther  
Kai-Olaf Maiwald  
Stephan Voswinkel

Internationaler Beirat:  
José Brunner, Tel Aviv  
Judith Butler, Berkeley  
Kenichi Mishima, Tokio  
Beate Rössler, Amsterdam  
Yves Sintomer, Paris  
Peter Wagner, Barcelona

Redaktion:  
Bernd Schwibs

Redaktionsanschrift:  
Dr. Sidonia Blättler  
Senckenberganlage 26  
D-60325 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0)69 756183-16  
Email: blaettler@em.uni-frankfurt.de

Die Forschung des Instituts für Sozialforschung wird  
durch die institutionelle Förderung der Stadt  
Frankfurt am Main und des Landes Hessen  
ermöglicht.



Abonnentenbetreuung:  
HGV Hanseatische Gesellschaft für Verlagsservice  
Holzwiesenstraße 2  
72127 Kusterdingen  
Tel: 07071 9353-16 Fax: -3030  
Email: journals@hgv-online.de

Die Jahrgänge 1 bis 10 sind im Stroemfeld Verlag,  
Frankfurt am Main und Basel, erschienen.

Bezugsmöglichkeiten:  
Jährlich erscheinen zwei Hefte.  
Einzelheft: 14 € (print) / 11,99 € (digital),  
Jahresabonnement privat / Buchhandel: 24 € (print),  
Jahresabonnement Bibliotheken / Institutionen:  
48 € (print) / 72 € (digital; nach FTE-Staffel).  
Versandkostenfreie Lieferung im Inland.  
Alle Preise unterliegen der Preisbindung.  
Die Kündigung des Abonnements muss spätestens  
sechs Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums  
schriftlich erfolgen.

ISBN 978-3-593-50789-7, ISSN 1860-2177  
ISBN 978-3-593-43701-9 E-Book (PDF)

Bibliografische Information der Deutschen  
Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese  
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist  
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung  
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,  
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Ein-  
speicherung und Verarbeitung in elektronischen  
Systemen.  
Copyright © 2017 Campus Verlag GmbH,  
Frankfurt am Main.

Gestaltung: Martha Stutteregger, Wien  
Satz: Ina Walter, Institut für Sozialforschung  
Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH  
Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen  
(FSC/PEFC).  
Printed in Germany

[www.campus.de](http://www.campus.de)

## Inhalt

### Studien

- 3 Till van Rahden: Eine Welt ohne Familie. Über Kinderläden und andere demokratische Heilsversprechen
- 27 Gerald Siegmund: Zwischen Repräsentation und Partizipation. Zur gesellschaftlichen Lage des Theaters
- 53 Robin Celikates: Epistemische Ungerechtigkeit, Loopingeffekte und Ideologiekritik. Eine sozialphilosophische Perspektive
- 73 Stichwort: Gefängnis und Armut  
Hg. von Il-Tschung Lim, Daniel Loick, Nadine Marquardt und Felix Trautmann
- 77 Franziska Dübgen und Liza Mattutat: Neoliberalisierung im Vollzug. Gibt es einen »Prison-Industrial Complex« in Deutschland?
- 99 Didier Fassin: Vor dem Gesetz. Politische Anatomie der Strafe
- 111 Frank Wilde: Das Gefängnis als Armenhaus
- 125 Il-Tschung Lim, Daniel Loick, Nadine Marquardt und Felix Trautmann: Delinquenzmilieu. Armut und Gefängnis am Beispiel der Ersatzfreiheitsstrafe

### Eingriffe

- 139 Ferdinand Sutterlüty: Fallstricke situationistischer Gewaltforschung
- 157 Wolfgang Schwentker: Was heißt in Japan »Nachkriegszeit«?